

Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH (VMW)

(gültig ab 01.01.2022; Änderungen vorbehalten. Den jeweils gültigen Stand finden Sie auf: www.eswe-verkehr.de/tickets/uebersicht)

Abkürzungsverzeichnis

MVG = Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE = ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
VMW = Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH
RMV = Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
RNN = Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
TG = Tarifgebiet
BB = Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen

Mit Fahrtantritt werden folgende Vorschriften Bestandteil des Beförderungsvertrags:

- Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BefBedV)
- Gemeinsame BB und Tarifbestimmungen des RMV nebst Anlagen
- Ergänzend Besondere BB des VMW; in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen gehen diese den RMV-Vorschriften vor.

§ 1 Gültigkeitsbereich und Fahrkartensortiment

Die unten aufgeführten Tarife und Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für den Nahverkehr in der Preisstufe 13 im gesamten RMV-TG 6500. Dieses umfasst sowohl die beiden Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz als auch – auf hessischer Seite – die Gemeinden Bischofsheim, die Stadt Ginsheim-Gustavsburg und die Gemeinde Walluf sowie – auf rheinland-pfälzischer Seite – die Gemeinden Wackernheim und Zornheim sowie die Haltestelle Ober-Olm Forsthaus. Die Preisstufe 13 gilt ebenfalls für einige angrenzende Bereiche des TG 6600, nämlich für die Stadt Hochheim am Main (inkl. ihres Stadtteils Massenheim) sowie für den Hofheimer Stadtteil Wallau.

(1) Allgemeine Tarife und Beförderungsangebote

Alle bei der MVG oder der ESWE erworbenen Fahrkarten in visueller, magnetischer oder elektronischer Form – so auch alle Handytickets über eine Smartphone-App – unterliegen den jeweils dort geltenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Handytickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden.

a) Sammelkarte

Der Gültigkeitsumfang der Sammelkarte entspricht dem der Einzelfahrkarte (A.3.3.2c der RMV-Tarifbestimmungen). Es werden fünf unentwertete Sammelkartenabschnitte ausgegeben. Jeder Sammelkartenabschnitt ist bei Fahrtantritt einmalig zu entwerten. Bei Preisänderungen gelten die nicht entwerteten Sammelkartenabschnitte noch 6 Monate nach dem Tag der Preisänderung weiter. Beim Kauf der Sammelkarte als Handyticket über die App der Mainzer Mobilität ist der erste Sammelkartenabschnitt bereits für den sofortigen Fahrtantritt entwertet.

b) Mainz-trifft-sich!-Ticket

Das Mainz-trifft-sich!-Ticket wird zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Mainzer Innenstadt angeboten. Es ist gültig für bis zu fünf Personen und für beliebig viele Fahrten im TG 6500.

c) Veranstaltungsticket

Das Veranstaltungsticket wird zu ausgewählten Mainzer und Wiesbadener Festen angeboten, ist am Gültigkeitstag für eine Hin- und Rückfahrt gültig und muss vor jeder Fahrt entwertet werden.

d) Kurzstreckenticket (gilt ausschließlich in Mainz und Wiesbaden. Keine Nutzung auf Strecken der Deutschen Bahn. Davon ausgenommen ist die DB-Strecke zwischen „Mainz Hauptbahnhof“ und „Mainz Römisches Theater“).

Gültig für eine Einzelfahrt bis maximal zur 3. Haltestelle, jedoch nicht mehr als 2.000 Meter. Nur zum sofortigen Fahrtantritt. Umsteigen ist erlaubt.

e) Sonderfahrkarten (gültig nur auf MVG- und ESWE-Linien)

- **Narrenkarte:** Diese gilt von Fastnachtsdonnerstag bis einschließlich Fastnachtsdienstag für 2 Personen.
- **Kongressfahrkarte:** Für Kongressteilnehmer werden auf Antrag des Veranstalters Kongressfahrkarten ausgegeben.

f) Mitnahmeregelung bei Zeitkarten des Erwachsenentarifs

Inhaber/-innen von Wochen-, Monats- und Jahreskarten des Erwachsenentarifs (inklusive 9-Uhr-Karten, 65-plus-Monatskarte und Seniorenticket Hessen Komfort; ausgenommen JobTickets, FirmenCards und Landesticket Hessen) können über die Regelung Ziffer 3.4.5 der RMV-Tarifbestimmungen hinaus montags bis freitags bis 19 Uhr alle eigenen bzw. bis zu drei Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. Im Falle der Nutzung des Fahrscheins durch ein Kind (6-14 Jahre) gilt die Mitnahmeregelung nicht.

g) Betriebsende der Nachtverkehrswagen

Auf den Linien des Nachtverkehrs der MVG und von ESWE gilt als Betriebsende 5.00 Uhr des Folgetages.

(2) Sondertarife

a) Sondermonatskarte (SK)

aa) Mainz (gültig nur auf MVG- und ESWE-Linien)

In Mainz wird die SK an Inhaber/-innen eines in diesem Zeitraum gültigen MainzPass der Stadt Mainz ausgegeben. Die SK ist nur gültig in Verbindung mit dem gültigen MainzPass und der vom Ausweis übertragenen Nummer. Die Fahrkarte ist somit nicht übertragbar. In Mainz ist die SK (ganztäglich gültig) und die SK ab 9 Uhr ab diesem Zeitpunkt und nur in Verbindung mit dem MainzPass gültig.

ab) Wiesbaden

In Wiesbaden wird die SK bei Vorlage einer durch das Sozialleistungs- und Jobcenter der Stadt Wiesbaden ausgestellten und durch ESWE gültig gemachten Kundenkarte/S ausgegeben. Die SK ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und der Kundenkarte/S.

ac) Weitere Regelungen

Die SK ist gültig für einen Monat ab aufgedrucktem Datum bis einschließlich des gleichen Datums des Folgemonats. Falls der Folgemonat das entsprechende Datum nicht aufweist: gültig bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats (einschließlich). Für diese Sonderform der Zeitkarte besteht keine Mitnahmeregelung.

b) Zeitkarten (ZK) des Ausbildungstarifs (AT) für kinderreiche Familien

(gilt nur für Familien mit 3 und mehr Kindern mit Hauptwohnsitz in Mainz, gültig nur auf MVG- und ESWE-Linien)

Wird für zwei Kinder eine ZK des AT erworben, erhalten die anderen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr unentgeltliche ZK des AT. Diese werden nur unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen für kinderreiche Familien und bei gleichzeitigem Erwerb von zwei bezahlten ZK des AT der jeweils gültigen Woche, des gültigen Monats bzw. Schuljahres ausgegeben. Sie sind ebenso wie die bezahlten ZK des AT nur in Verbindung mit einer Kundenkarte und übertragener Kundenkartennummer gültig. Unterlagen zum Erhalt der ZK des AT für kinderreiche Familien sind die von der zuständigen Behörde genehmigte Haushaltsbescheinigung, sowie ein noch mindestens sechs Monate lang gültiger MainzPass.

c) Park+Ride Sondertarife

Parkscheine der Kurzparker mit gültigem Führerschein von sämtlichen PMG-Parkhäusern und -plätzen berechtigen 24 Stunden ab aufgedrucktem Parkzeitbeginn zu beliebig vielen linksrheinischen Fahrten in Mainz auf den MVG- und ESWE-Linien. Innerhalb dieses Gebietes können bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden.

§ 2 Beschädigung/ Verunreinigung

Der Fahrgast hat die von ihm durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen und -einrichtungen verursachten Kosten zu erstatten. Bei vorsätzlicher Verunreinigung eines Fahrzeugs oder eines Aufenthaltsraumes können Reinigungskosten erhoben werden und, sollte in Folge der Beschmutzung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich sein, können auch die Kosten für die Wagenauswechslung in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Fahrradmitnahme

Ergänzend zu den gemeinsamen BB und Tarifbestimmungen des RMV gilt Folgendes: Die Beförderung von Fahrrädern ist unentgeltlich. Maximal 4 Fahrräder dürfen befördert werden, sofern die Raumkapazität vorhanden ist. Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen haben Vorrang. Besteht für diese Bedarf, so müssen so viele Fahrräder aus den Fahrzeugen genommen werden, wie es für eine sichere Beförderung notwendig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal verbindlich. In diesem Fall besteht nach dem Aussteigen weiterhin ein Beförderungsanspruch in einem nachfolgenden Linienfahrzeug. Wegen der beengten Verhältnisse wird empfohlen, Fahrräder nicht während der Hauptverkehrszeit mitzunehmen.